



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, **08.11.2023**

Zahl: 031-3/2023.

Betr.: Gemeinde Längenfeld;

1. Änderung Bebplan „1. Änderung B225 Oberlängenfeld 28“ und

Erlassung d. ergänzenden Bebplan „B225/E2 Oberlängenfeld 28 – MS VS“

K u n d m a c h u n g

über die Auflage eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **17. Oktober 2023** zu Tagesordnungspunkt **15.c)** gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes „1. Änderung B225 Oberlängenfeld 28“ im Bereich des Gst .18490 (zur Gänze) und die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes

„B225/E2 Oberlängenfeld 28 – MS VS“

im Bereich des Gst .1849 (zur Gänze), GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\23015\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_b225-e2.mxd vom 04.10.2023) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes „1. Änderung B225 Oberlängenfeld 28“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B225/E2 Oberlängenfeld 28 – MS VS“ gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche

nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Richard Grüner

Angeschlagen am **08.11.2023**,

abgenommen am **07.12.2023**.

I.A.